

Position des BDF im Rahmen des Aktionsbündnisses Bundeswaldgesetz

Der BDF sieht in dem Aktionsbündnis eine breit gefächerte forstliche Interessenplattform, die ihre Anliegen sachlich fundiert und öffentlichkeitswirksam vertritt, im politischen Raum einen ernst zu nehmenden Verhandlungspartner darstellt und auf diesem Wege politische Meinungsbildung begleitet und u.U. beeinflusst.

Wir suchen das Gespräch mit allen Fraktionen und dem BMVEL, um unsere Interessen zu vertreten und sprechen uns gegen jede Verweigerungshaltung aus.

Die **Nachhaltigkeit** muss im § 1 des Gesetzes als zentrales Prinzip der Forstwirtschaft festgeschrieben werden. Dazu gehören nach Rio die drei Säulen Ökologie, Soziales und Ökonomie. Eine Verkürzung der Bewirtschaftungsgrundsätze auf den ökologischen Sektor ist nicht zielführend.

Die Novelle sollte auf den Vereinbarungen des Waldgipfels und des Nationalen Waldprogramms aufbauen, die einen mühsam gefundenen Kompromiss darstellen. Die Übernahme einzelner (nur ökologischer) Aspekte spiegelt das Verhandlungsergebnis nicht wider.

Aufgabe eines **Rahmengesetzes** ist es, die Ziele zu formulieren, die eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft erreichen muss. Auf Grund der bundesweit sehr unterschiedlichen forstlichen Verhältnisse ist darauf hin zu wirken, dass eine ausreichende Flexibilität der Länder in der Ausgestaltung des neuen Rahmengesetzes gegeben bleibt.

Der Begriff **Ordnungsgemäße Forstwirtschaft** soll weiterhin als unbestimmter Rechtsbegriff im BWaldG erhalten bleiben, eine dezidierte Ausgestaltung ist nicht zielführend, weil damit in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird, zudem ist er in den neueren LWaldGen bereits umfangreich ausformuliert

Auch spricht gegen eine allzu detaillierte Definition, dass die Inhalte der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen einer fortwährenden Weiterentwicklung unterliegen.

Als Ziele sind u. a. folgende Aspekte zu fassen:

- wettbewerbsfähige, sich wirtschaftlich selbst tragende Forstbetriebe
- Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine Erfüllung aller Waldfunktionen insbesondere der Infrastrukturleistungen ermöglichen
- Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum
- Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien nach Rio
- Aufbau naturnaher Wälder mit kahlschlagsfreier Bewirtschaftung
- Biologische Rationalisierung

Ein weiterer Aspekt gegen die Festschreibung rechtlicher Standards im BWaldG ist die dann möglicherweise nicht mehr zulässige EU Förderung für Maßnahmen, die originär dem Gesetzeszweck dienen.

Sollte die ordnungsgemäße Forstwirtschaft aber dennoch im Gesetz näher definiert werden, ist es wichtig, den Ländern einen Rahmen für die Umsetzung vorzugeben.

Das Bundeswaldgesetz sollte **freiwilligen Instrumenten** mit entsprechenden Anreizsystemen den eindeutigen Vorrang vor ordnungsrechtlichen Regelungen geben.

Als Instrumente hierfür bieten sich vor allem an:

- Einbeziehung in forstliche Förderprogramme
- Vertragsnaturschutz
- Ökokonten
- Zertifizierungssysteme...

Ordnungsrechtliche Regelungen müssen auch weiterhin auf Ausnahmen beschränkt bleiben (Waldumwandlung, Erstaufforstung, Kahlschläge, gentechnisch veränderte Organismen, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Werden im BWaldG ökologische Grundsätze, z.B. als Definition der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft genannt, entspricht es der Umsetzung eines umfassenden Nachhaltigkeitsverständnisses, wenn ebenso **soziale wie ökonomische Standards** formuliert werden. Hier bieten sich aus Sicht des BDF Grundsätze mit folgenden Zielen an:

1. Soziale Ziele:

- Sicherung der ländlichen Infrastruktur
- Förderung lokaler Wirtschaftskreisläufe
- Sicherung zukunftsfähiger Arbeitsplätze in der Forstwirtschaft
- Qualitätssicherung der Ausbildung auf allen Ebenen
- Schaffung von Ausbildungsplätzen
- Qualifizierung der Beschäftigten in der Forstwirtschaft
- Gewährung leistungsgerechter Bezahlung
- Erhöhung der Arbeitssicherheit

2. Ökonomische Ziele:

- Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Finanzieller Ausgleich von ökonomischen Mehrbelastungen
- Stärkung des Clusters „Forst und Holz“

Der derzeit festzustellende flächendeckende Verlust an **Arbeitsplätzen** in der Forstwirtschaft trifft alle Waldbesitzarten und Berufsgruppen gleichermaßen und führt dazu, dass die nachhaltige Waldpflege und damit auch die Produktion von qualitativ hochwertigem Holz sowie in gleicher Weise die Schutz- und Erholungsfunktionen gefährdet sind. Die Verbesserung der Ertragslage in der Forstwirtschaft ist daher eine zentrale Forderung des BDF, um zukunftsfähige Arbeitsplätze im Wald erhalten zu können. Denn nur durch sie ist die Umsetzung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft moderner Prägung umzusetzen.

Der BDF fordert, dass Bewirtschaftung und Pflege des Waldes bzw. die Beratung und Betreuung (FBG) der Waldbesitzer nur bestmöglich aus- und fortgebildeten **forstlichen Fachleuten** übertragen werden. Dies muss dem Grundsatz nach im Bundeswaldgesetz verankert werden.

Unsere heute vorhandenen Wälder sind die Antwort auf Zeiten größter Holznot vor rd. 200 Jahren, verursacht durch Raubbau und Devastation. Sie weisen heute ein bisher nicht erreichtes Niveau an Strukturvielfalt und Holzvorrat auf. Viele Generationen von Waldbesitzern und Forstleuten haben daran mitgewirkt. Sie müssen in die Lage versetzt werden, diese erfolgreiche Arbeit nachhaltig zum Wohl aller fortzusetzen.

Im Bundeswaldgesetz soll ein rechtlicher Rahmen für die forstliche **Beratung und Betreuung** der strukturell benachteiligten **Kleinwaldbesitzer** sowohl in der Form betrieblicher Zusammenschlüsse als auch durch öffentliche Forstverwaltungen gesetzt werden. Vielfältige, auch wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass gerade diese noch immer keinen ausreichenden Bezug zu ihren Wäldern haben und daher für die forstliche Beratung nur schwer zugänglich sind. Hierin liegt eine große forstpolitische Herausforderung für die Zukunft, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene angenommen werden sollte.

Förderung

Der BDF tritt für eine leistungsstarke, wettbewerbsfähige, nachhaltige Forstwirtschaft ein. Sollten im BWaldG allerdings die ökologischen Standards erhöht werden, so muss der Bund auch die finanzielle Unterstützung zur Gewährleistung dieser Standards sicherstellen.

Bisher hat der Bund die Aufgabe die Forstwirtschaft „...vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik ...“ (§41 (2)) zu fördern und kommt mit dieser Regelung der Forderung des Art. 74 GG nach. Darüber hinaus ist der Bund in § 41 (4) zu einer finanziellen Beteiligung an der GAK verpflichtet. Diese Finanzierung muss auch in Zukunft gewährleistet sein.

Der BDF befürchtet bei einer dezidierten Festschreibung der einzelnen Standards, dass für Umsetzung dieser Gesetzesziele dann keine Fördermittel der EU mehr in Anspruch genommen werden könnten.

Bundeswaldinventur

Die bundesweit abgefragten Parameter sollten nicht nur die naturalen Grunddaten erheben, sondern auch ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Dadurch kann - mittels ergänzender Erhebungen sowie der Auswertungen des Testbetriebsnetzes - eine umfangreiche Bestandsinventur der deutschen Forstwirtschaft erstellt werden.

In diesem Zusammenhang wären unter den sozialen Daten bspw. die Anzahl der Arbeitsplätze (Verwaltung, Betrieb), Löhne (tariflich, untertariflich), Qualifikationen, Aus- und Weiterbildung, Unfallstatistik zu nennen.

Stand: 20.01.2004